

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26. September 1987 (GBI S. 477) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. September 1989 folgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz)

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, umbaute Fläche (z.B. Bäume, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders

breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Führt die Stadt Leistungen selbst durch, zu denen die Anlieger nach dieser Verordnung verpflichtet sind, so wird dadurch weder eine Verpflichtung der Stadt begründet, noch die Verantwortlichkeit der Anlieger eingeschränkt.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, vom Schnee zu räumen und zu bestreuen
 1. Gehwege:
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
 2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn:
Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
 3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen:
Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen sind Randstreifen in einer Breite von 1 Meter. Verschmälern sich die Randstreifen durch Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches auf weniger als 1 Meter, muss eine 1 Meter breite Fläche entlang dieser Einrichtung gereinigt, geräumt und bestreut werden.
 4. Gemeinsame Rad- und Gehwege:
Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

5. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege und Staf-feln: Friedhof-, Kirch- und Schulwege so-wie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidme-ten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zu-fahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die ge-meinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 1 genannten Flächen, die vor den un-mittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege und die weiteren in § 3 genann-ten Flächen sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen. Außerordentliche, insbesondere gefahrdro-hende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, sobald der Anlieger sie wahr-nimmt oder von ihnen Kenntnis erhält.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frost-gefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschä-digt werden. Der Kehrriech ist sofort zu besei-tigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwäs-serungsanlagen oder offene Abzugsgräben ge-schüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger ver-pflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ge-währleistet sind und insbesondere ein Begeg-nungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Re-gel mindestens auf 1 Meter zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, so-weit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintre-ten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und

die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis ge-räumten Flächen vor den Grundstücken müs-sen so aufeinander abgestimmt sein, dass ei-ne durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßen-anlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen rechtzeitig so zu bestreu-en, dass sie von den Fußgängern bei Beach-tung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie z.B. Sand, Splitt oder Asche zu verwen-den
- (3) Auf Gehwegen und den sonstigen in § 3 Abs. 1 genannten Flächen ist die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltige Stoffe) grundsätzlich verboten. Ihre Verwen-dung ist nur erlaubt
 - a) bei Eisglätte,
 - b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Stei-gungsstrecken oder auf ähnlichen Gefah-renstellen. Die Verwendung von auftauen-den Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Höchstmaß zu beschrän-ken.
- (4) Stehen Bäume oder Sträucher an einem Geh-weg oder an den sonstigen in § 3 Abs. 1 ge-nannten Flächen, die durch salzhaltiges Schmutzwasser gefährdet werden könnten, gelten die Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 3 Ziff. a) und b) nicht.
- (5) § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüg-lich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung der Stadt Backnang vom 21. März 1980 über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege außer Kraft.

Backnang, den 14.09.1989 Bürgermeisteramt
gez. H. Rieckhoff
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung
vom 10.10.1989.